

ANNAHMEBEDINGUNGEN DER RECYCLINGHÖFE

In Ergänzung zu der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung der BSR sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbebetrieben gelten für die BSR-Recyclinghöfe diese Annahmebedingungen.

A. Gemeinsame Regeln für die Anlieferung und Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen und Schadstoffannahmestellen

1. Die Annahme von Abfällen auf unseren Annahmestellen richtet sich nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigung und den folgenden Annahmebedingungen der Recyclinghöfe. Ferner gilt die Benutzungsordnung für Recyclinghöfe.
2. Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, die in Berlin angefallen sind. Anliefernde mit Wohnsitz außerhalb Berlins haben die Berliner Herkunft des Abfalls nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines Personalausweises (im Original) der Person, der der Abfall gehört, geschehen.
3. Die Gebühren/Entgelte sind für die jeweiligen Abfallarten entsprechend der Abfallgebührensatzung und der Übersicht für Gebühren/Entgelte in der Anlage zu der Abfallgebührensatzung zu zahlen.
4. Auf den Annahmestellen werden nur die nach den Annahmebedingungen zulässigen Abfälle angenommen. Die Anlieferung aller anderen Abfälle ist ausgeschlossen, wie beispielsweise Druckgasbehälter (Propanflaschen), Tierkadaver, Munition, Munitionshülsen/-patronen, Sprengstoffe und radioaktive Abfälle sowie Abfälle, die karzinogene Fasern (lose gebundene Asbestfasern, künstliche Mineralfasern) enthalten.
5. Anliefernde können an andere Annahmestellen verwiesen werden, wenn die Auslastung der Behälter oder andere betriebliche Erfordernisse auf einer Annahmestelle dies erforderlich machen.
6. Abfälle, die auf der Annahmestelle zum Entsorgen ausgeladen werden, gehen damit in das Eigentum der BSR über. Es erfolgt keine Rückgabe dieser Abfälle. Auch die Entnahme von in den Behältern befindlichen Abfällen ist nicht zulässig. Das Tauschen von Abfällen ist auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet.

B. Besondere Regelungen auf den Recyclinghöfen

1. Die Annahme von Abfällen ist nur zulässig, wenn diese in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung angefallen sind. Die Anlieferung von Abfällen aus Privathaushalten auf den Recyclinghöfen muss grundsätzlich durch die privaten Personen persönlich erfolgen, die den Abfall erzeugt haben. Die Anlieferung der Abfälle kann auch durch private Dritte, etwa Nachbarn, Bekannte und Verwandte durchgeführt werden. Dazu können private Pkw sowie jedes andere Miet- oder Leihfahrzeug verwendet werden. Andere transportierende Personen dürfen auf den Recyclinghöfen keine Anlieferungen von Abfällen aus Privathaushalten vornehmen.
2. Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen, z.B. von Handwerks- und Industriebetrieben, Büros oder Praxen dürfen auf den Recyclinghöfen nicht abgegeben werden. Für Schadstoffannahmestellen und Elektrogeräte gelten die gesonderten Bedingungen unter C. und D.
3. Nicht-Gewerbekunden gem. § 2 Abs. 17 der geltenden Abfallwirtschaftssatzung der BSR, wie z.B. öffentliche Einrichtungen und Behörden, die an die Abfallentsorgung der BSR angeschlossen sind, dürfen die Recyclinghöfe analog zu den Regelungen für Privathaushalte nutzen. Die Anlieferung ist nur durch das entsprechend ausgewiesene berechnete Personal möglich. Berechtigungsnachweise werden auf Wunsch durch den Bereich Kundenservice (Telefon: 030/7592-4900) ausgestellt.
4. Die Mengenbegrenzungen sind einzuhalten. Sie sind der Gebührenliste (Anlage zur Abfallgebührensatzung) im Einzelnen zu entnehmen. Die Mengenbegrenzungen verstehen sich fahrzeug- und nicht kundenbezogen. Zur Herstellung von Transparenz orientieren sich die Mengenbegrenzungen für die verschiedenen Abfallarten an den haushaltsüblichen Abfallmengen. Bei Überschreitungen der Mengenbegrenzungen haben Anliefernde die Möglichkeit, ihre Abfälle, z.B. Sperrmüll, bei den Mechanischen Behandlungsanlagen Berlin-Neukölln der BSR gebühren-/entgeltspflichtig zu entsorgen.

5. Am Recyclinghof Plus Gradestraße ist samstags die gebührenpflichtige Annahme von Sperrmüll aus privaten Haushalten mit einer Menge von 3 bis 5 m³ für eine Annahmegebühr von 180 Euro möglich. Die Annahme erfolgt auf Basis einer Mengenabschätzung zwischen 3 bis 5 m³; eine Verwiegung ist nicht möglich. Für sonstige Abfälle und Schadstoffe, die gleichzeitig angeliefert werden, gelten die Annahmebedingungen Recyclinghöfe. Eine Anlieferung ist nur mit Fahrzeugen bis 7,5 t Gesamtgewicht zulässig. Die Bezahlung erfolgt vor Entladung und ist mit Kartenzahlung oder bar möglich.
6. Werden Sperrmüll, Altholz, Altmetall/Schrott und Hartkunststoffe gemeinsam angeliefert, bezieht sich die Mengengrenzung von drei Kubikmeter auf die insgesamt angelieferte Menge; sie gelten insoweit als eine Abfallart. Teilladungen sind nicht gestattet. Allein Polstermöbel, die dem Sperrmüll zuzuordnen sind, können ausnahmsweise auch dann entladen werden, wenn es sich um ein größeres Volumen als drei Kubikmeter handelt. Es muss sich dann um eine Sitzgarnitur handeln. In solchen Fällen ist es Anliefernden gestattet, zusätzlich einen Kubikmeter Sperrmüll anzuliefern.
7. Auf den Recyclinghöfen erfolgt keine Verwiegung des angelieferten Abfalls. Das Personal des Recyclinghofes ermittelt die Menge pro Abfallart auf der Grundlage des Volumens. Faustformelhaft entspricht z.B. die Kofferraumladung eines Multivan in etwa drei Kubikmeter.
8. Werden verschiedene Abfallarten angeliefert, dürfen nur die Abfallarten entladen werden, die innerhalb der Mengengrenzung liegen, d.h. die Abfallarten, die die Mengengrenzung überschreiten, dürfen bei der Anlieferung nicht teilladen werden. Beispiel: Bei einer Anlieferung von vier Kubikmeter Sperrmüll und einem Kühlschrank kann der Kühlschrank als Elektrogerät angenommen werden; der Sperrmüll wird abgewiesen.
9. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle werden auf den Recyclinghöfen nicht entgegengenommen.
10. Auf den Recyclinghöfen dürfen grundsätzlich keine Schadstoffe angenommen werden mit Ausnahme von Haushaltsbatterien (Trockenbatterien), Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs und Kfz-Batterien (Bleibatterien).

C. Besondere Regelungen auf den Schadstoffannahmestellen

1. Wie unter B.1. und B.3. dürfen Schadstoffe auf den Annahmestellen angeliefert werden. Es können 20 kg pro Abfallart pro Tag gebührenfrei entsorgt werden (sog. Freimenge). Darüber hinausgehende Mengen pro Abfallart sind gebührenpflichtig. Die Anliefermenge ist auf 500 kg begrenzt.
2. Die Freimengen sind fahrzeug- und nicht kundenbezogen. Es ist zulässig, Teilladungen vorzunehmen. Schadstoffe in Gebinden verbleiben mit den Gebinden auf der Schadstoffannahmestelle.
3. Die Anlieferung von Dachpappe erfolgt ohne Freimenge entgeltpflichtig an den Schadstoffannahmestellen, die in Anhang Teil C genannt sind. Die Dachpappe darf eine Kantenlänge von maximal 100 x 80 cm nicht überschreiten und muss in staubdichter Folie verpackt sein. Angenommen wird Dachpappe nur auf den Annahmestellen Gradestraße, Brunsbütteler Damm und Nordring.
4. Die Anlieferung von Abfällen aus sonstigen gewerblichen Herkunftsbereichen (u.a. Handel, Handwerk und Gewerbe) ist unabhängig von der Menge entgeltpflichtig. Es dürfen pro Jahr pro Erzeuger in der Gesamtmenge nicht mehr als 500 kg angeliefert werden.

D. Annahme von Elektrogeräten

1. Es dürfen nur Elektrogeräte angeliefert werden, die in Berlin angefallen sind.
2. Elektrogeräte aus privaten Berliner Haushalten können von Privatpersonen, von Vertreibern sowie dem Fachhandel in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Elektrogeräte können auch aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden, wenn die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Geräte mit den Elektrogeräten aus Privathaushalten vergleichbar ist. Die Anlieferung größerer Mengen Elektrogeräte ist vorab mit der BSR abzustimmen (Telefon: 030/7592-4900, Mail: service@bsr.de). Die BSR ist berechtigt, die Anlieferung an besondere BSR-Annahmestellen zu verweisen.

3. Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen/LED's aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen können in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angeliefert werden. Anliefernde können auch an andere Annahmestellen verwiesen werden, wenn u.a. die Auslastung der Behälter auf der Annahmestelle dieses erforderlich macht.
4. Für die Abgabe von Nachtspeicheröfen und Solar-Modulen (Photovoltaik-Module) setzen Sie sich bitte mit dem BSR-Service-Telefon (030/7592-4900) in Verbindung.
7. Die BSR-Laubsäcke dürfen nicht beschädigt oder außen grob verschmutzt sein. Insbesondere müssen die BSR-Laubsäcke vollständig, d.h. nicht geteilt, zerschnitten oder in sonstiger Form manipuliert sein.
8. Vor dem Einstellen in die Behälter erfolgt eine Anmeldung bei dem für die Annahme verantwortlichen Recyclinghofpersonal. Die BSR-Laubsäcke sind in der Form anzuliefern, dass die Ermittlung der Menge durch Einzelzählung möglich ist. Die Zählung erfolgt durch das Recyclinghofpersonal. Die Richtigkeit der übergebenen Laubsackanzahl ist mit Unterschrift zu bestätigen.

E. Rücknahme von gefüllten BSR-Laubsäcken

1. Ordnungsgemäß befüllte volle BSR-Laubsäcke werden auf den Recyclinghöfen der BSR gegen eine Erstattung in Höhe von 2,00 EUR je BSR-Laubsack zurückgenommen. Es werden ausschließlich originale BSR-Laubsäcke, nicht jedoch Laubsäcke anderer Anbieter zurückgenommen.
2. BSR-Laubsäcke werden in haushaltsüblichen Mengen (bis maximal fünf Stück je Anlieferfahrzeug/Teilanlieferungen sind nicht gestattet) auf den im Anhang Teil A genannten Recyclinghöfen der BSR innerhalb der üblichen Öffnungszeiten angenommen.
3. BSR-Laubsäcke werden ohne Mengenbeschränkung bei dem im Anhang Teil B genannten Recyclinghof der BSR innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bis 30 Minuten vor Schließung des Recyclinghofes angenommen.
4. Es erfolgt nur eine Rücknahme von ordnungsgemäß befüllten BSR-Laubsäcken. Eine Annahme von sonstigen mit Gartenabfällen befüllten Säcken erfolgt grundsätzlich nicht.
5. Als ordnungsgemäß befüllt gelten die BSR-Laubsäcke dann, wenn sie ausschließlich mit kompostierbaren Gartenabfällen (z.B. Laub, Grasschnitt, Fallobst u.ä.) befüllt wurden. Die BSR-Laubsäcke dürfen dabei nicht überfüllt sein. Die Säcke sind in geeigneter Form zu verschließen (z.B. durch Zubinden).
6. Eine Rücknahme von BSR-Laubsäcken, die mit Küchenabfällen befüllt sind, erfolgt ausdrücklich nicht. Die entsprechenden Abfälle sind im Land Berlin üblicherweise über die Bioabfall-Behälter zu entsorgen oder selbst zu kompostieren.
9. Die angenommenen BSR-Laubsäcke sind im befüllten Zustand von der anliefernden Person in die dafür vorgesehenen Behälter möglichst unbeschädigt einzubringen.
10. Bei Rücknahme von bis zu 10 BSR-Laubsäcken wird der anliefernden Person die entsprechende Erstattung vor Ort in bar ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt zu dem Zeitpunkt der Anlieferung. Eine spätere Auszahlung ist ausgeschlossen.
11. Bei Rücknahme von mehr als 10 BSR-Laubsäcken wird die entsprechende Erstattung ausschließlich bargeldlos, auf ein von der anliefernden Person zu benennendes Konto in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, unter Angabe der IBAN und BIC, überwiesen. Die Kontoangaben werden von der anliefernden Person digital auf einem Tablet eingetragen und durch das Recyclinghofpersonal freigegeben. Die Kunden erhalten eine Bestätigungs-E-Mail. Nach der Ermittlung der Menge durch Einzelzählung wird eine Quittung erstellt. Die BSR haften dabei nicht für von der anliefernden Person zu vertretenden Versäumnissen oder Fehler.
12. Die BSR haften nicht für Schäden, die der anliefernden Person bei Befüllung, Sammlung und Transport der BSR-Laubsäcke entstehen.

ANNAHMEBEDINGUNGEN DER RECYCLINGHÖFE

Anhang

Teil A: Laubsackannahme bis maximal 5 Stück auf folgenden BSR-Recyclinghöfen

| PLZ | Bezirk | Ortsteil | Straße |
|-------|----------------------------|----------------|---|
| 13089 | Pankow | Heinersdorf | Asgardstraße 3 |
| 13581 | Spandau | Spandau | Brunsbütteler Damm 47 |
| 14163 | Steglitz-Zehlendorf | Zehlendorf | Hegauer Weg 17 |
| 10589 | Charlottenburg-Wilmersdorf | Charlottenburg | Ilseburger Straße 18-20 |
| 12681 | Marzahn-Hellersdorf | Marzahn | Nordring 5 |
| 12555 | Treptow-Köpenick | Köpenick | Oberspreestraße 109 |
| 12207 | Steglitz-Zehlendorf | Lichterfelde | Ostpreußendamm 1 / Zufahrt über Wiesenweg 5 |
| 13407 | Reinickendorf | Reinickendorf | Lengeder Straße 6-18 |
| 12623 | Marzahn-Hellersdorf | Mahlsdorf | Rahnsdorfer Straße 76 |
| 12347 | Neukölln | Neukölln | Gradestraße 73 |

Teil B: Laubsackannahme ohne Mengenbeschränkung auf folgendem BSR-Recyclinghof

| PLZ | Bezirk | Ortsteil | Straße |
|-------|------------------------------|-------------|------------------|
| 10317 | Lichtenberg-Hohenschönhausen | Lichtenberg | Fischerstraße 16 |

Teil C: Annahme von Dachpappe auf folgenden Schadstoffannahmestellen

| PLZ | Bezirk | Ortsteil | Straße |
|-------|---------------------|----------|-----------------------|
| 13581 | Spandau | Spandau | Brunsbütteler Damm 47 |
| 12347 | Neukölln | Neukölln | Gradestraße 73 |
| 12681 | Marzahn-Hellersdorf | Marzahn | Nordring 5 |

Teil D: Erweiterte Sperrmüllannahme 3 bis 5 m³ samstags am Recyclinghof Plus Gradestraße

| PLZ | Bezirk | Ortsteil | Straße |
|-------|----------|----------|----------------|
| 12347 | Neukölln | Neukölln | Gradestraße 73 |

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262